

Allgemeine Bedingungen der Fa. XELLAR Technologies GmbH Marktheidenfeld für den Einkauf und den Empfang sonstiger Leistungen

Stand September 2023

1. Geltungsbereich

1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2. Wir bestellen Lieferungen und Leistungen an uns ausschließlich unter Geltung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners Lieferungen oder sonstige Leistungen empfangen und vorbehaltlos annehmen.

1.3. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen an uns bis zur Geltung unserer neuen allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1. Angebote an uns sind kostenlos. Dies gilt auch dann, wenn ihre Ausarbeitung und die Klärung der Machbarkeit mit Aufwand verbunden sind.

2.2. An unsere Bestellung sind wir für zwei Wochen ab Zugang beim Lieferanten gebunden. Unsere Bestellung bei einem Lieferanten, von dem wir bereits Lieferungen oder Leistungen erhalten haben, gilt als angenommen, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 14 Tagen widerspricht.

2.3. Sollten wir unsere Willenserklärung wegen eines Irrtums oder wegen falscher Übermittlung anfechten, so entfällt unsere Haftung nach § 122 Abs. 1 BGB.

2.4. An unseren Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Näheres dazu im Abschnitt „Geheimhaltung“.

2.5. Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

2.6. Zeigt sich bei der Durchführung des Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, hat uns der Lieferant dies unverzüglich in Textform mitzuteilen. Wir werden dann unsererseits mitteilen, ob und ggf. welche Änderungen der Lieferant gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. Verändern sich hierdurch die dem Lieferanten bei der Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, so sind sowohl wir als auch der Lieferant berechtigt, eine entsprechende Anpassung der dem Lieferanten zustehenden Vergütung zu verlangen. Dabei sind die bisherigen Kalkulationsgrundlagen maßgebend.

2.7. Wir können Änderungen der Leistung auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind von beiden Vertragspartnern die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen. Kommt eine Preisvereinbarung über die geänderte Leistung nicht zustande, ist der Lieferant gleichwohl zur geänderten Leistung verpflichtet; im Gegenzug steht ihm eine angemessene Vergütung zu, deren Kalkulationsgrundlagen denen des ursprünglichen Vertrags entsprechen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Verzugszins

3.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Eine nachträgliche Erhöhung ist ausgeschlossen, es sei denn,

wir stimmen zu. Der Preis schließt Transportkosten, Zölle und etwaige sonstige öffentliche Abgaben sowie die Verpackung zur Lieferung frei Haus an uns ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung, ansonsten besteht kein Rückgabeanpruch.

3.2. Unsere Preisangaben schließen die gesetzliche Umsatzsteuer nicht ein.

3.3. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich. Ohne die nötigen Rechnungsangaben geraten wir nicht in Zahlungsverzug.

3.4. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 60 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt netto. Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung; bei nachträglichen Beanstandungen der Rechnungen steht uns insoweit ein Rückzahlungsanspruch zu. Zahlen wir innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang, so gewährt uns der Lieferant 3% Skonto.

3.5. Unser Zahlungsverzug tritt erst nach Fälligkeit und Mahnung ein. Im Falle unseres Zahlungsverzugs kann der Lieferant Verzugszinsen in Höhe von höchstens 4% verlangen.

4. Lieferzeit, Vertragsstrafe

4.1. Die in unserer Bestellung genannten Liefertermine sind verbindlich und wesentlicher Vertragsbestandteil. Lieferfristen beginnen mit Zugang der Bestellung. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins ist der Wareneingang bei uns oder den vereinbarten Empfängern.

4.2. Hat der Lieferant den vereinbarten Liefertermin nicht eingehalten und haben wir ihm zur Lieferung erfolglos eine angemessene Frist gesetzt, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder/und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

4.3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4.4. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der Verspätung zustehenden Rechte.

4.5. Gerät der Lieferant in Lieferverzug, so sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% pro angefangene Woche zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist der Höhe nach begrenzt auf 5% des Gesamtauftragswerts der Lieferung. Den gem. § 341 Abs. 3 BGB vorgeschriebenen Vorbehalt können wir bis zur vollständigen Bezahlung der Leistung geltend machen. Die Vertragsstrafe schließt weitergehende Schadensersatzansprüche nicht aus.

5. Lieferung, Gefahrübergang, Eigentumserwerb, Dokumente

5.1. Lieferung und Versand erfolgen auf Gefahr des Lieferanten frei Haus an unsere Geschäftsadresse oder den von uns angegebenen Lieferort. Die Gefahr geht erst mit dem Wareneingang bei uns auf uns über. Handelt es sich um einen Werklieferungsvertrag, bei welchem eine Abnahme vereinbart ist, so geht die Gefahr erst mit der Abnahme über. Ist der Lieferant zur Aufstellung oder Montage bei uns verpflichtet, ohne dass eine Abnahme vereinbart oder vorgeschrieben ist, so geht die Gefahr erst mit der Inbetriebnahme auf uns über.

5.2. Das Eigentum geht mit dem Wareneingang auf uns über.

5.3. Die Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung trägt der Lieferant. Soweit im Einzelfall Lieferung ab Werk vereinbart ist, hat der Lieferant für die für uns günstigste Verfrachtung und für die rechtliche Deklaration (zum Warenwert) zu sorgen. Auch in diesem Fall haftet der Lieferant für Transportschäden.

5.4. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.

6. Mängel, Mängelhaftung, Produktfehler

6.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung oder Leistung dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen technischen Normen, den einschlägigen Richtlinien von Fachverbänden, dem

Zweck der vorgesehenen Verwendung, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften der Berufsgenossenschaften entspricht und keine Rechte Dritter verletzt.

6.2. Der Lieferant gewährleistet, dass alle gelieferten Gegenstände in seinem Volleigentum stehen und keine anderweitigen Rechte Dritter (wie etwa Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretung oder sonstigen Kreditsicherheiten, Forderungsverkauf, Mietkauf, Vorbehaltskauf usw.) bestehen.

6.3. Die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängeln und Leistungsstörungen stehen uns ohne Einschränkungen zu. Wir sind berechtigt vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Der Lieferant hat alle Kosten der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu tragen. Der Lieferant trägt alle Kosten, die uns infolge eines Mangels entstehen (insbesondere Transportkosten, Materialkosten, Arbeitskosten, Kosten der Qualitätskontrolle). Dies schließt Rechts- und Prozesskosten ein.

6.4. Treten Mängel auf, so wird vermutet, dass der Mangel bereits im Zeitpunkt der Lieferung vorhanden war. Dies gilt nicht, soweit diese Vermutung mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist. Dem Lieferanten steht bezüglich der Vermutung der Gegenbeweis offen.

6.5. Die Wareneingangskontrolle bei uns beschränkt sich auf äußerlich erkennbare Schäden sowie die Menge und Identität der Ware. Im Rahmen der beschriebenen Wareneingangskontrolle festgestellte Mängel zeigen wir dem Lieferanten innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt an. Mängel, die bei einer solchen Untersuchung nicht erkennbar waren, zeigen wir innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Kenntnis an. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge an den Lieferanten.

6.6. Bei der Lieferung einer Vielzahl von gleichen Gegenständen (z.B. Serienteilen, Verbrauchsware) beschränkt sich die Wareneingangskontrolle auf Stichproben (Größenordnung: Quadratwurzel aus der Menge der Teile). Sind einzelne Stichproben mangelhaft, können wir nach unserer Wahl die Aussortierung der mangelhaften Stücke durch den Lieferanten verlangen oder auf Kosten des Lieferanten aussortieren lassen oder Mängelansprüche wegen der gesamten Lieferung geltend machen. Eine Zählung der Einzelteile muss bei Wareneingang nicht erfolgen; insofern dürfen wir auf die Angaben im Lieferschein vertrauen, sofern die Abweichung nicht offensichtlich ist.

6.7. Unterlassen wir die rechtzeitige Mängelrüge, so gilt die Ware nicht deswegen als genehmigt. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für uns offensichtlich war.

6.8. Die Entgegennahme der Lieferung oder Leistung, deren Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung stellt keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch uns dar. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für uns offensichtlich war.

6.9. Soweit der Lieferant bei Mängeln nach Aufforderung von uns nicht unverzüglich Nacherfüllung leistet, steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr oder zur Vermeidung von größeren Schäden das Recht zu, die Mängel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Soweit wir in einem solchen Fall die Mängel selbst beseitigen, trägt der Lieferant die Kosten zu unseren üblichen Verkaufspreisen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

6.10. Ist die Lieferung oder Leistung mangelhaft oder fehlerhaft, so trägt der Lieferant alle Folgekosten, die uns im Zusammenhang mit dem Mangel oder Fehler entstehen. Dies gilt insbesondere für Transportkosten, Fahrtkosten, Arbeitskosten, Materialkosten sowie etwa erforderlicher Aus- und Einbaukosten.

6.11. Der Lieferant sorgt für die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Waren. Bei Mängeln oder Produktfehlern muss eine Rückverfolgbarkeit zur Einschränkung der betroffenen Waren möglich sein. Im Falle der Mängelhaftung oder der Produkthaftung trägt der Lieferant alle Kosten und sonstigen Nachteile, die sich aus der mangelnden Rückverfolgbarkeit ergeben. Dem Lieferanten steht die Einrede der Verjährung nicht zu, soweit die Lieferung der betroffenen Warenmenge zeitlich mangels Rückverfolgbarkeit nicht eingegrenzt werden kann; dem Lieferanten

steht jedoch der Nachweis offen, dass die Gewährleistung gleichwohl sicher abgelaufen ist.

6.12. Mängelansprüche verjähren in 36 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt, z.B. in § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634 a BGB (Baumängel). Die Verjährung ist gehemmt, solange die Ware sich zur Untersuchung oder Nachbesserung beim Lieferanten oder dessen Beauftragten befindet oder solange eine sonstige Leistung untersucht wird.

6.13. Ist die Ware zum Einbau in einer Maschine, Anlage oder Teilen derselben bestimmt, die wir an Kunden liefern, so beginnt die Verjährungsfrist erst mit der Auslieferung an unseren Kunden, spätestens jedoch 12 Monate nach Lieferung des Lieferanten an uns.

6.14. Erfüllt der Lieferant seine Gewährleistungspflicht, so beginnt die Gewährleistungsfrist durch den Einbau oder die Lieferung von Ersatzteilen oder die Nachbesserung erneut zu laufen.

6.15. Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte aufgrund von Mängeln oder Fehlern der Ware uns gegenüber geltend machen. Die Freistellungsverpflichtung beschränkt sich auf den gesetzlichen Umfang solcher Ansprüche.

6.16. Sofern wir mit dem Lieferanten eine Qualitätssicherungsvereinbarung abgeschlossen haben, bleiben die dortigen Bestimmungen von diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen unberührt.

7. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherung

7.1. Die gesetzliche Haftung des Lieferanten steht uns ungekürzt zu. Weitergehende vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.

7.2. Im Falle der Produkthaftung stellt uns der Lieferant von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit er für einen Produktfehler verantwortlich ist. Letzteres wird vermutet, wenn die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten liegt. Dem Lieferanten steht der Gegenbeweis offen. Die Freistellung nach Satz 1 erfolgt auf erstes Anfordern, soweit der Schaden durch einen vom Lieferanten gelieferten Gegenstand verursacht worden ist. Die Haftung des Lieferanten umfasst alle Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit dem Produkthaftungsfall entstehen; dies gilt insbesondere für Rückrufaktionen und Rechtskosten.

7.3. In den Fällen verschuldensabhängiger Produkthaftung gilt der vorstehende Absatz nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Das Verschulden wird vermutet, wenn die Ursache des Fehlers im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt. Dem Lieferanten steht der Gegenbeweis offen.

7.4 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - mit ausreichender zeitlicher Deckung zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Wir können vom Lieferanten den Nachweis der Versicherung verlangen.

8. Schutzrechte

8.1. Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Schutzrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden; dies gilt insbesondere für Patente, Gebrauchsmuster sowie Urheberrechte und Lizenzen. Die Garantie umfasst die Pflicht, auf eigene Kosten die Einwilligung oder Genehmigung zur Nutzung und Verwendung des verletzten Schutzrechts und zur Lieferung zu erwirken. Die Haftung umfasst ferner alle weiteren Schäden im Zusammenhang mit der Schutzrechtsverletzung. Sie umfasst auch Rechts- und Prozesskosten.

8.2. Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit Schutzrechtsverletzungen des Lieferanten frei. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

9 Eigentum an beigestellten Teilen und Werkzeugen

9.1. Sofern wir Teile beim Lieferanten zur Bearbeitung beistellen (insbesondere anliefern oder anliefern lassen), behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Ein gesetzliches oder vertragliches Pfandrecht des Lieferanten an beigestellten Teilen ist ausgeschlossen. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten erfolgen für uns. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir wertanteiliges Miteigentum an der neuen Sache.

9.2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir wertanteiliges Miteigentum an der neuen Sache. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so wird uns der Lieferant wertanteilmäßiges Miteigentum übertragen. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

9.3. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat uns der Lieferant unverzüglich sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so haftet er für den daraus entstehenden Schaden.

10. Geheimhaltung

10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen geschäftlichen Informationen von uns strikt geheim zu halten. Zu diesen Informationen gehören insbesondere technische Daten, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen sowie kaufmännische Daten wie Bezugsmengen, Preise, Zeitpläne, Informationen über Produkte und Vorhaben, unserer Kunden.

10.2 Die Geheimhaltungspflicht beinhaltet insbesondere

- a) die Sicherung gegen unbefugten Zugriff aller Personen, die nicht mit der Bearbeitung unseres Auftrags befasst sind (egal ob interne oder externe Personen) und
- b) die für uns tätigen Mitarbeiter schriftlich zur Geheimhaltung zu verpflichten.

10.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des jeweiligen Auftrags. Nach Beendigung des Vertrags oder auf unser Verlangen hat der Lieferant alle Informationen unverzüglich an uns herauszugeben oder, wenn dies nicht möglich ist, zu löschen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Informationen zur Geltendmachung von Rechten uns gegenüber zwingend benötigt.

10.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht nicht oder endet, wenn

- a) die betreffenden Informationen offenkundig sind oder ohne Pflichtverletzung des Lieferanten werden,
- b) der Lieferant die Informationen rechtmäßig von einer befugten dritten Partei erhalten hat, wobei der Lieferant die Beweislast für die Rechtmäßigkeit hat, oder
- c) die Informationen dem Lieferanten schon vor Offenbarung durch uns in rechtmäßiger Weise bekannt geworden sind; auch hier trägt der Lieferant die Beweislast für die Rechtmäßigkeit.

11. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretungen

11.1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns uneingeschränkt im gesetzlichen Umfang zu.

11.2. Der Lieferant darf nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen.

11.3. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nur dann zu, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis besteht.

11.4. Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam. Dies gilt nicht für Zessionen an ein Kreditinstitut zur Besicherung von Geschäftskrediten oder für die Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts.

12. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

12.1. Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts gelten nicht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

12.2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die Leistung und die Zahlung, ist unser Geschäftssitz oder der von uns benannte Leistungsort.

12.3. Die deutschen Gerichte sind international zuständig. Diese Zuständigkeit ist ausschließlich.

12.4. Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Wir können nach unserer Wahl Klage auch am Sitz des Lieferanten erheben.

XELLAR Technologies GmbH
Dillberg 22
97828 Markttheidenfeld

Stand 07.09.2023